

Bitte um vertiefte Stellungnahme und Informationsanfrage an den Kanton St. Gallen (Baudepartement und Regierungsrat) – 01.03.2009

Kopie mit Briefpost an: Departement des Innern, Regierungsrat, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen

Sehr geehrter Herr Gämperle, sehr geehrter Herr Hartmann,

Wir bedanken uns für Ihre Einladung zu einer Besprechung im Baudepartement um unsere Fragen in obiger Angelegenheit (unser E-Mail vom 9.2.2009 an Herrn R. Hartmann) beantworten zu lassen und damit Klarheit schaffen zu können.

Wie erwähnt wünschen wir von den Kantonen St. Gallen, Schwyz und Zürich sowie den betroffenen Gemeinden und Grundbuchämtern rasche und schriftliche Antworten auf unsere Anfragen für unser dringendes Interventionsgesuch an das eidg. ARE betreffend laufenden Projekten um den Zürichsee, welche die illegale Privatisierung von bestehendem und neuem Konzessionsland (und in einem Fall öffentlichem Seegebiet) betreffen: in Schmerikon, Nuolen, Wädenswil (2), Erlenbach und Uetikon.

Die Direktion des ARE gab uns ihre Zusicherung, dass sie unsere Beschwerdepunkte und entsprechenden Empfehlungen bestmöglichst in die momentane Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes einfließen lassen werde, sofern wir rasch handeln.

Aufgrund der Publikation der Obersee Nachrichten vom 12. Februar 2009 ist eine Intervention durch die Bundesbehörden speziell in der Sache Ziegelhof Schmerikon wünschenswert. Hauptsächlich bezüglich des ersten Punktes der Empfehlung des Gemeinderates zur Umzonungsvorlage vom 8. März 2009, dass er "den Bedarf an weiteren öffentlich zugänglichen Flächen am See nicht als erwiesen betrachte", möchten wir im Interesse der Schweizer Bevölkerung wie folgt Stellung nehmen:

1. Die gesetzliche Grundlage:

a) **Art. 664 ZGB:** Die Gewässer gehören zum öffentlichen Gut und stehen unter der Hoheit des Staates in dessen Gebiet sie sich befinden.

Bemerkung: Es ist somit selbstverständlich, dass Gewässerflächen nach einer Aufschüttung immer noch zum öffentlichen Gut gehören und nach einer befristeten Nutzung durch sogenannte Konzessions- oder Bewilligungsinhaber sofort wieder der öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden müssen - sonst wäre dies eine illegale Enteignung der Bevölkerung.

b) **Art. 1. Gesetz über die Gewässernutzung des Kantons St. Gallen:** "dem Staat steht im Rahmen des Bundesrechtes die Hoheit über die öffentlichen Gewässer zu."

Bemerkung: Es gibt keine rechtliche Grundlage, dass der Kanton diese Gewässer oder Aufschüttungen davon an Private veräussern kann.

c) Art. 2. GNG St. Gallen: "Öffentliche Gewässer sind 1. die Seen ..."

d) Art. 3.1. GNG St. Gallen: "Der Strandboden an den Seen ist Eigentum des Staates..."

Bemerkung: Aus dem Kaufvertrag vom 18. Juli 1953 (Kopie beigelegt) für den Verkauf des Kantons St. Gallen von 7'200 m² Strandboden an die Firma Müller & Co., Baggerei und Kieswerk, Schmerikon, entnehmen wir, dass aufgeschüttetes Seeland im Kanton St. Gallen "Strandboden" genannt wird, z.B. im Vergleich zu "Landanlage" im Kanton Zürich.

e) Art. 4.2. GNG St. Gallen: "An öffentlichen Gewässern und am Strandboden können weder durch Aneignung noch durch Ersitzung private Rechte erworben werden."

Bemerkung: Der Verkauf von Strandboden, bzw. aufgeschüttetem Seeland durch den Staat oder eine Ersitzung ist somit nicht möglich. Somit ist unseres Erachtens der beigelegte Kaufvertrag ganz klar bundes- und kantonsgesetzwidrig (auch mit Rückkaufsrecht) und hätte in Form einer befristeten Konzession ausgestellt werden müssen (siehe Punkt 2. Rechtsprechung, a) BGE 127 II 69 vom 30.10.2000). Dies schon alleine deshalb, weil eine Konzession während der gesamten Laufzeit im Grundbuchamt öffentlich eingesehen werden kann, der beigelegte Kaufvertrag jedoch verlangte, dass das Rückkaufsrecht lediglich für die Dauer von zehn Jahren im Grundbuch vorzumerken sei (siehe Bemerkung Art. 48. GNG). Die Bevölkerung verlor somit die Einsicht in die Verwaltung seines Staatseigentums ab 1963.

g) Art. 42. GNG St. Gallen: "Die zuständige Stelle des Staates führt ein Wasserrechtsverzeichnis. Darin werden aufgenommen: 1. die verliehenen Nutzungsrechte an oberirdischen öffentlichen Gewässern".

Bemerkung: Somit muss ein Verzeichnis über Strandboden, bzw. Konzessionslandanlagen vorhanden sein.

h) Art. 48. GNG St. Gallen: "Mit Bussen bis Fr. 20'000 wird bestraft: 2. wer sich über die an eine Bewilligung oder Verleihung geknüpften Bedingungen oder Auflagen hinwegsetzt".

Bemerkung: Im Moment scheint es, dass der Bauherr und "virtuelle Eigentümer" des Strandbodens, die Gemeindebehörden (wovon der Bauherr bis 31.12.2008 ein Mitglied war), sowie der Kanton, sich mit grosser Entschlossenheit über die im Punkt 7. des Kaufvertrags festgehaltenen Bedingungen und Auflagen hinwegsetzen:

"Es wird folgendes Rückkaufsrecht begründet: Der Eigentümer der Liegenschaft Kat. Nr. 522, z.Z. Müller & Co. räumt dem Kanton St. Gallen als Verkäufer das Rückkaufsrecht auf die gemäss Mutation Nr. 235 verkauften 7200 m² Strandboden ein. Dieses kann geltend gemacht werden, sobald die gekaufte Parzelle nicht mehr für die im Kaufvertrage genannten Zwecke verwendet wird. Als Rückkaufspreis gilt der Kaufpreis, unter billiger Berücksichtigung der Aufwendungen des Käufers, soweit sie für den Kanton St. Gallen nützlich sind. Auf Verlangen des Kantons hat der Käufer die übrigen Installationen auf eigene Kosten wieder zu entfernen, wobei er entstandene Beschädigungen wieder auszubessern hat. Das Rückkaufsrecht ist für die Dauer von zehn Jahren im Grundbuch vorzumerken. Es gilt nach Ablauf dieser Frist als obligatorisches Recht zwischen den Parteien weiter.

k) Art. 4. Vollzugsverordnung zum GNG St. Gallen: "Die Bewilligung ist in der Regel zu befristen..."

Bemerkung: Der beigelegte Kaufvertrag ist nicht befristet und widerspricht somit der Vollzugsverordnung und dem BGE 127 II 69 vom 30.10.2000 (siehe Punkt 2. Rechtsprechung). Er lief jedoch vor zirka 4 Jahren ab als die vertragliche Nutzung eingestellt wurde.

l) Art. 14. Vollzugsverordnung zum GNG St. Gallen: "#1 Das Wasserrechtsbuch gibt in summarischer Umschreibung eine übersichtliche Zusammenstellung der Rechte und Pflichten. #2 Es sind für jedes Wasserrecht der hauptsächlich Inhalt der grundlegenden Beschlüsse und Verfügungen der Verleihungsbehörde aufzunehmen. Das Wasserrechtsbuch hat namentlich Aufschluss zu geben über: b) die Art der Nutzung; e) die Dauer der Berechtigung; i) allfällige Vermerke über Rückkauf, Heimfall, Bildung von Genossenschaften und Unterhaltspflichten".

Bemerkung: Somit muss ein Verzeichnis über sämtliche Strandböden, bzw. Konzessionslandanlagen des Kantons vorhanden sein (in Form des Wasserrechtsbuchs) mit Aufschluss über die Art der Nutzung, der Dauer der Berechtigung und über Rückkauf, etc.

m) Art. 16. Vollzugsverordnung zum GNG St. Gallen: "#2 Die Einsicht in die übrigen Teile des Wasserrechts- und des Grundwasserverzeichnisses steht dem Nutzungsberechtigten in der Regel ohne weiteres zu. Weiteren Interessenten wird sie gewährt, soweit sie ein begründetes Interesse glaubhaft machen können.

Bemerkung: Die Bevölkerung, als Eigentümer des Strandbodens, bzw. der Konzessionslandanlagen muss unbedingt Einsicht in die Verwaltungsunterlagen seines öffentlichen Guts haben. Ganz speziell in diesem Fall, wo an Stelle einer befristeten Konzession ein gesetzeswidriger unbefristeter Kaufvertrag ausgestellt wurde, welcher die Vormerkung des Rückkaufsrechts im Grundbuch lediglich für die Dauer von 10 Jahren vorschrieb. Diese auf 10 Jahre limitierte öffentliche Einsicht, sowie die Feststellung der Bevölkerung, dass man seinen Strandboden in Schmerikon auf gesetzeswidrige Art und Weise dem Bauherrn "zuspielen" will, der brisanterweise bis 31. Dezember 2008 auch noch Vizepräsident der Gemeindeverwaltung war, sollte eine mehr als "glaubhafte" Interessenbegründung sein. Die Tatsache, dass man verschiedenen Interessengruppen (inklusive unserem Verein) wichtige Informationen von Seiten der Gemeinde- (inkl. Grundbuchamt) und Kantonsbehörden verweigerte und vor allem das Bestehen dieses Kaufvertrags verheimlichte, ist ebenfalls ein triftiger Grund, das Wasserrechtsbuch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es ist beinahe einem Zufall zu verdanken, dass eine Kantonsrätin diesen Kaufvertrag im kantonalen Staatsarchiv gefunden hat, sonst wüsste die Bevölkerung gar nichts davon. Dies sind erschreckende Zustände in einem Rechtsstaat.

n) Art. 18. Vollzugsverordnung zum GNG St. Gallen: "#3 Das Tiefbauamt ist die zuständige Stelle des Kantons für Bewilligungen von Bauten und Anlagen auf oder über Strand- oder Seeböden, der unter Hoheit oder im Eigentum des Kantons steht.

Bemerkung: Es stimmt uns nachdenklich, dass das Tiefbauamt trotz dieser äusserst klaren Gesetzgebung und Vertragskonditionen nicht bereits vor 4 Jahren bei der

Einstellung des Bagger- und Kieswerkbetriebs sofort dafür sorgte, der Bevölkerung seinen Strandboden zurückzugeben. Das zuständige Amt für die Erteilung von Bewilligungen von Bauten und Anlagen ist selbstverständlich auch die verantwortliche Stelle für die pünktliche Einhaltung der Vertragskonditionen, d.h. die sofortige Rückgabe dieser Landanlage an die Bevölkerung. Dies natürlich nach Rückbau der Installationen und der Säuberung und evtl. Dekontamination des Strandbodens.

Unseres Ermessens kommt dies einem Pflichtversäumnis gleich. Aufgrund des Wasserrechtsbuchs hat das Tiefbauamt Kenntnis sämtlicher Bewilligungen/Kaufverträge von Bauten und Anlagen auf oder über Strand- oder Seeboden. Durch die versäumte Ausführung des vertraglichen Rückkaufrechtes in Sachen Ziegelhof entstand für die Bevölkerung ein trügerisches ja lügnerisches Bild und eine falsche Abstimmungsgrundlage, d.h. das Besitztum des öffentlichen Grundes, den die Gemeinde- und Kantonsbehörden bewusst an einen Privaten Bauherrn (Mitglied des Gemeinderats bis 31.12.2008) "verschenken" will, müsste vor der Umzonungsvorlage der Bevölkerung offiziell zurückgegeben werden.

o) Art. 5. Verordnung über Nutzungsentschädigungen und Gebühren für Bewilligungen nach dem GNG: *"#1 Die Grundnutzungsentschädigung für die Inanspruchnahme von Strand- und Seeboden, der unter der Hoheit und im Eigentum des Staates steht, beträgt je Quadratmeter der beanspruchten Fläche:*

- a) Fr. 4.- bei einer Bewilligungsdauer bis 10 Jahre,*
- b) Fr. 6.- bei einer Bewilligungsdauer von über 10 Jahren bis 20 Jahre,*
- c) Fr. 8.- bei einer Bewilligungsdauer von über 20 Jahren."*

Bemerkung: Obwohl ausserhalb der statutären Ziele von RIVES PUBLIQUES wäre es interessant zu erfahren, welche Grundnutzungsentschädigungen das gesamte Konzessionsland im Rahmen des Überbauungsprojekts Ziegelhof während der unterschiedlichen Kaufvertragsperioden für die Inanspruchnahme dieses Strandbodens eingebracht hat.

p) Art. 6. Verordnung über Nutzungsentschädigungen und Gebühren für Bewilligungen nach dem GNG: *"#1 Massgeblich ist diejenige Fläche, die tatsächlich oder aufgrund von Abgrenzungseinrichtungen, wie Pfählen, Ketten, schwimmenden Balken, Ufermauern oder Schüttungen, dem Gemeingebrauch entzogen ist.*

#2 Die beanspruchte Fläche wird in der Regel in einem Plan festgelegt.

#3 Für Bojen wird einheitlich eine Fläche von 35 Quadratmeter berechnet.

Bemerkung: Die Bevölkerung, als Eigentümerin des Strandbodens, bzw. der Konzessionslandanlagen muss ebenfalls unbedingt Einsicht in diese Pläne betr. der beanspruchten Flächen seines öffentlichen Guts haben. Gleiche Begründungsdetails wie für den oben erwähnten Art. 16. der Vollzugsverordnung zum GNG St. Gallen. Bis heute ist es uns leider nicht gelungen von Ihnen einen Uferplan mit der Strandboden- oder Konzessionslinie betreffend der Parzellen des Überbauungsplans Ziegelhof zu erhalten. In Erwartung dieses Plans zeigt uns der Vergleich der "Orthofoto 2004-2007" mit der "Historische Karte Siegfried" die Fläche des aufgeschütteten Seegebiets im staatlichen Eigentum (siehe Beilage).

q) Art. 59. Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht: "Für Bauten und Anlagen gilt gegenüber Seen und Flüssen ein Mindestabstand von 25 Meter, gegenüber Bächen von 10 Meter und innerhalb der Bauzonen gegenüber Bächen mit einem mittleren Gerinnequerschnitt unter 0,2 m² von 4 Meter. Der Abstand wird bei Seen ab mittlerem Sommerwasserstand, bei den übrigen Gewässern ab Schnittpunkt des mittleren Wasserstandes mit der Uferböschung gemessen."

Bemerkung: Wie auf dem Flyer von Zunkunft-Schmerikon korrekt eingezeichnet, stehen sämtliche projektierten Bauten auf dieser 25 breiten Uferschutzzone: 3 ganz, 2 zu drei Viertel und 1 zu einem Drittel. Wir finden keine gesetzliche Begründung welche eine Ausnahmegewilligung rechtfertigen würde. Aus Geldgier wurden gesetzesverstossende Ausnahmegewilligungen in der Schweiz zur Regel. Wofür haben wir eigentlich noch Gesetze?

r) Richtplan des Kantons St. Gallen, genehmigt vom Bundesrat am 15.1.2003:

- Die Ufer unserer Seen gehören zu den reichhaltigsten, aber auch verletzlichsten Landschaftsteilen. Durch Umweltbelastungen und zunehmenden Siedlungs- und Erholungsdruck sind sie in Bestand und Gestalt gefährdet.
- Dabei sollen sowohl der Schutz der Naturgegenstände als auch die Erholungsfunktionen von See und Uferlandschaft sichergestellt werden.
- Die öffentliche Zugänglichkeit der St. Gallischen Seeufer am Obersee beträgt lediglich 18 Prozent
- Mehr als die Hälfte der St. Gallischen Seeufer ist mit Ufermauern hart verbaut

Bemerkung: Für die Erstellung von schweren Uferbauten wie Anti-Erosionsmauern muss der Kanton befristete Konzessionen erteilen mit der Auflage, dass die verbauten Ufer der Bevölkerung zugänglich bleiben müssen, da sie die natürlichen Ufer für die befristete Dauer "konfiszieren".

- Zielsetzungen zur Naturlandschaft Seeufer:
 1. Erhalten der Fläche: Erhalten und Fördern einer möglichst breiten und flachen Übergangszone vom Wasser zum Land.
 3. Erhalten des Landschaftsbildes: Schützen eines harmonischen, intakten, naturnah strukturierten Seeufers.
- Zielsetzungen zur Erholungslandschaft am See:
 1. Verbessern des öffentlichen Zugangs zum Seeufer, insbesondere im Bereich von bestehenden Uferwegen und Erholungseinrichtungen.

Bemerkung: Hier braucht es wie mehrheitlich in der Schweiz alles: Erholungseinrichtungen, Uferwege und öffentliche Zugänge zu diesen.

2. Aufwerten geeigneter Uferbereiche zu attraktiven Erholungsbereichen für die verschiedensten Freizeitaktivitäten.

- Im Seeuferbereich können keine neuen Bauzonen ausgeschieden werden.

Bemerkung: Schon alleine bei Beachtung dieser äusserst klaren Nutzungsbeschränkung im Seeuferbereich, hätte dieser Überbauungsplan von keiner Behörde entgegengenommen werden können.

- Die Erstellung eines Seeuferweges ab Gemeindegrenze Kempraten bis zur Kantonsgrenze bei Feldbach ist mittelfristig zu verwirklichen. (NB Betrifft Schmerikon nicht direkt)

2. Rechtsprechung

a) der BGE 127 II 69 vom 30.10.2000, bezüglich einer am 16.2.1866 durch den Regierungsrat des Kantons St. Gallen erteilten Konzession, entschied, dass eine ewige Konzessionsdauer unzulässig sei. (NB dies käme einer Schenkung gleich.)

Bemerkung: Sämtliche Kaufverträge oder andere Bewilligungen (in jeglicher Form) für Strandboden der vor zirka 4 Jahren eingestellten Betriebe auf der Überbauung Ziegelhof sind sofort als abgelaufen zu erklären und der Kanton muss in Wahrung seiner Verwaltungspflicht der öffentlichen Rechte sofort sein Rückkaufsrecht umsetzen um der Bevölkerung seinen Strandboden zur erneuten öffentlichen Nutzung zurück geben.

b) der BGE 118 IA 394 vom 18.11.1992 entschied den Grundsatz der ufernahen Wegführung für öffentliche Seeuferwege.

Bemerkung: Die geplante Führung des Uferwegs "hinter" der Überbauung Ziegelhof, verletzt diesen Grundsatz auf Gröbste und in absolut unentschuldbarer Art und Weise, da heute keine Bauten bestehen, welche eine durchgehende ufernahe Wegführung erschweren oder sogar verhindern würden. Dieses Projekt muss schon alleine aus diesem Grund verworfen werden.

c) der BGE 5P.147-2000 vom 15.3.2001 betr. Grundbuchvermessung/Abgrenzung der Seeufer/Beweis des öffentlichen Eigentums am Gewässerbett, entschied:

1. Die öffentlichen Gewässer und ihr Bett bilden eine unzertrennliche Einheit. Die Grenze der öffentlichen Gewässer trennt das zu den öffentlichen Sachen gehörende Seebett vom Boden ab, welcher im Privateigentum steht.

2. Der in Art. 9 LDP/GE enthaltene Grundsatz des Vorranges des Tatbestandes gegenüber der grundbuchlichen Grenze ist eine lex specialis, welche das Recht eines privaten Eigentümers bei der Erbringung des Beweises seines Eigentums an einem Teil des Seebodens gemäss Art. 664 Abs. 2 ZGB einschränkt.

3. Weder die auf die Vermessung bezogenen Angaben noch das Bestehen auf dem Seebett von gültig bewilligten Bauten bilden entlang des Sees genügende Beweise im Sinne von Art. 664 Abs. 2 ZGB.

Bemerkung: Dies ist eine zusätzliche Begründung, dass der betroffene Uferbereich des Überbauungsprojektes Ziegelhof sofort zur öffentlichen Nutzung an die Bevölkerung zurückgegeben werden muss.

Zusammenfassend:

Nach Kenntnisnahme obiger gesetzlicher Grundlagen wird die Empfehlung des Gemeinderates zur Umzonungsvorlage vom 8. März 2009, dass er "den Bedarf an weiteren öffentlich zugänglichen Flächen am See nicht als erwiesen betrachte" ein äusserst beschämendes Eingeständnis, dass er sich seiner Pflichten und derer des Kantons in Bezug auf die gültigen Gesetze (inkl. Richtplan) betreffend Strandboden/Konzessionsland und natürlichem Seeufer nicht bewusst ist oder nicht bewusst sein will.

Die oben aufgeführten kaum zählbaren Gesetzesübertretungen dieses Uferüberbauungsprojekts: ca. 14 verletzte eidg. und kantonale Gesetzesartikel, mindestens 10 missachtete Aufträge, Vorrangfunktionen, Zielsetzungen und Beschränkungen des Richtplans für das Seeufer Zürich-/Obersee und 3 ignorierte eidg. Rechtsprechungen, sind eine absolut schockierende Bilanz und man muss sich fragen wie eine derartig illegale Umzonungsvorlage in einem Rechtsstaat überhaupt der lokalen Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt werden kann? Wofür haben wir eigentlich Gesetze und weshalb legen die Volksvertreter bei Amtsantritt ein Gelübde ab?

Die Anfangs zitierte Aussage der Gemeindebehörde ist eine der unverständlichsten Aussagen betreffend der illegalen Privatisierung von öffentlichem Strandboden/Konzessionsland welche RIVES PUBLIQUES je gelesen hat. Es braucht wahrlich keinen "Beweis des Bedarfs der Bevölkerung an öffentlich zugänglichen Flächen am See" um der Bevölkerung seinen konfiszierten Strandboden (aufgeschüttetes ehemaliges Gewässer) gemäss den vertraglichen Bedingungen "pünktlich" zurückzuerstatten. Welche Entschädigung erhält die Bevölkerung für den öffentlichen Strandboden, um den sie seit 4 Jahren betrogen wurde?

Auch wenn die Bewohner von Schmerikon keinen Bedarf an Zugang zu weiteren öffentlich zugänglichen Flächen am See hätten (was wir bezweifeln), hungern Abertausende von Bürgerinnen und Bürgern nach derartigen öffentlichen Erholungszone. Besonders diejenigen welche nicht das Privileg haben in Gewässernähe und in Behausungen mit privatem Garten zu wohnen. Zudem fordern mindestens 75% der Schweizer Bevölkerung durchgehende Uferwege. Fazit: RIVES PUBLIQUES fordert über die Bundesbehörden, dass sämtlicher Strandboden, bzw. Konzessionsland der Schweizer Gewässer nach Ablauf der bewilligten Nutzung sofort (ohne "wenn und aber") als öffentliche Erholungszone an die Bevölkerung zurückgegeben wird.

Amplifiziert durch das oben erwähnte Pflichtversäumnis des kantonalen Tiefbauamts und in Abwesenheit jeglicher Erklärungen in den Abstimmungsunterlagen für die Umzonungsvorlage vom 8. März betr. dem Besitztum des öffentlichen Strandbodens, welchen die Gemeinde- und Kantonsbehörden bewusst an einen Privaten Bauherrn, Mitglied des Gemeinderats bis 31.12.2008 "verschenken" will, betrachten wir als einen unverzeihlichen Volksbetrug.

Das eidg. ARE bestätigte übrigens *"Dort wo in einer Abstimmungsvorlage gerade das Vorhandensein genügender Rechtsgrundlagen umstritten ist, dürfte die Erörterung der*

Rechtsgrundlagen zur objektiv notwendigen Information des Stimmbürgers gehören." Wir verstehen, dass diesbezüglich bereits eine Stimmrechtsbeschwerde eingereicht wurde.

Ferner kann eine Gemeinde unmöglich über eine Umzonungsvorlage entscheiden, welche die gesetzeswidrige Veräusserung von Strandboden an Privatpersonen und zusätzlichen Aufschüttungen von Seegebiet in staatlichem Eigentum beinhaltet. Hierzu benötigt es mindestens eine kantonale Abstimmung wenn nicht eine eidgenössische, da es sich um allgemein öffentlich zugänglichen Grund handelt.

Aus Gründen der Dringlichkeit und der benötigten schriftlichen Form der Informationen können wir leider auf Ihre Einladung nicht eintreten und bitten Sie erneut um eine schriftliche Antwort auf unsere Anfrage vom 9.2.2009 sowie Ihre vertiefte Stellungnahme zu unseren obigen Bemerkungen. Falls wir diese nun zu spät erhalten, werden wir unser Schreiben an das ARE sowie unsere Medienmitteilungen ohne Ihre Informationen formulieren. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass der Kanton Zürich derartige Anfragen und Antworten gemäss dem IDG immer in schriftlicher Form verlangt.

Mit freundlichen Grüssen

RIVES PUBLIQUES

Victor von Wartburg, Präsident und Gründer

www.rivespubliques.ch